

## Friedhöfe der Stadt Lauf a.d. Pegnitz

### Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe

#### - O H N E Einberechnung der Unterdeckung aus den Jahren 2012 bis 2015 -

Die derzeitige Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d. Pegnitz (Bestattungsgebührensatzung) wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. September 2011 beschlossen und ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Es handelt sich hierbei um die ersten komplett kalkulierten Friedhofsgebühren.

Die Grabgebühren wurden gestaffelt, d.h. jährlich erhöht, und bis Ende des Jahres 2015 kalkuliert und festgesetzt. Somit muss nun ab dem 1. Januar 2016 eine neue Bestattungsgebührensatzung in Kraft treten. Die Gebühren wurden daher nach aktuellem Datenstand neu kalkuliert.

Bei der Gebührenbemessung wurde wieder ein vierjähriger Kalkulationszeitraum gewählt, um gleichbleibende Gebühren über einen längeren Zeitraum zu haben.

Nach Artikel 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) soll das Gebührenaufkommen von einrichtungsbezogenen Abgaben wie dem Friedhofswesen kostendeckend sein.

Prinzipiell bleibt in Bezug auf die Gebührenkalkulation anzumerken, dass es sich immer um eine Prognose in die Zukunft handelt. Es besteht sowohl eine Ungewissheit hinsichtlich der Kostenentwicklung, als auch bei der Einnahmeentwicklung. Bei einer Prognose in die Zukunft gibt es für die Gemeinden immer einen gewissen Spielraum, wobei die tatsächliche Entwicklung in der Vergangenheit bei der Neukalkulation herangezogen werden soll.

In diesem Sinne wurden die tatsächlichen Ausgaben der Jahre 2012 bis 2015 (Anlagen 1 bis 4) zusammengestellt.

Die Auswertung ergibt durchschnittliche jährliche Ausgaben in Höhe von 421.185,64 Euro.

Die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen des selben Zeitraums belaufen sich auf 327.364,59 Euro.

Rechnerisch ergibt sich daraus ein Verlust in Höhe von 93.821,05 Euro.

In seiner Sitzung vom 29.09.2011 beschloss der Stadtrat entgegen der Beschlussempfehlung der Verwaltung eine Staffelung der Grabnutzungsgebühren mit einer jährlichen Erhöhung. Somit wurden die Gebühren nicht bedarfsgerecht festgesetzt. Dies wurde vom Kommunalen Prüfungsverband im Rahmen der allgemeinen Prüfung im Jahre 2014 bemängelt.

Durch die schrittweise Erhöhung der Grabgebühren wurden erst im letzten Jahr des Kalkulationszeitraums (also 2015) die kalkulierten Gebühren erreicht. Der dadurch entstandene Verlust beträgt 69.570,50 €.

Wären die Gebühren gemäß dem Beschlussvorschlag der Verwaltung bereits ab dem Jahre 2012 bedarfsgerecht angehoben worden, so hätte sich ein Deckungsgrad von 94,24% ergeben.

Tatsächlich wurden mit den festgesetzten Gebühren nur 77,72% erreicht.

Der Kommunale Prüfungsverband bemängelte außerdem die allgemeine Abrechnung der Verwaltungskosten. Die von der Finanzverwaltung für das Jahr 2016 ermittelten Verwaltungskosten für den Bereich des Bestattungswesens liegen 36.548,57 Euro über dem Betrag, der für das Jahr 2015 veranschlagt wurde. Diese Mehrkosten schlagen sich auf allen Kostenstellen nieder und führen zu erheblichen Mehraufwendungen, welche in dieser Kalkulation bereits berücksichtigt wurden.

Da für die künftigen Haushaltsjahre (2016 bis 2019) noch keine konkreten Haushaltsansätze feststehen, wird zur Kalkulation auf die Finanzplanungszahlen zum Haushalt 2015 zurückgegriffen. Hierbei wird eine jährliche Ausgabensteigerung von 2% für Sachkosten sowie 2,5% für Personalkosten (gemäß der Festlegung bei den aktuellen Haushaltsberatungen) berücksichtigt.

Für den angesetzten Zeitraum sind folgende Ausgaben schon jetzt vorzusehen:

~ Neubau einer Urnenwand im Friedhof Lauf (im Jahr 2015)	20.000,- Euro
~ Neuanschaffung eines Friedhofsfahrzeugs (im Jahr 2015)	42.000,- Euro
~ Neubau einer Urnenwand im Friedhof Heuchling (im Jahr 2017)	30.000,- Euro

Diese wurden über die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Zinsen) entsprechend eingerechnet.

Damit ergeben sich für die Jahre 2016 bis einschließlich 2019 (Anlagen 5 bis 8) durchschnittliche Ausgaben von 460.299,24 Euro. Diese wurden entsprechend ihres Anfalls auf folgende Kostenstellen verteilt:

Kostenstelle 1 = Pflegekosten der Friedhöfe	250.797,81 Euro
Kostenstelle 2 = Beisetzungen und Umbettungen	118.368,99 Euro
Kostenstelle 3 = Aussegnungshallen	70.831,45 Euro
Kostenstelle 4 = Verwaltung	20.300,99 Euro

Die auf diesen Zahlen basierende Kalkulation wird auf 100%iger Kostendeckung durchgeführt.

### **Gebührenermittlung für Erdgräber**

Die Grundlage hierfür ist der unter Kostenstelle 1 „Pflegekosten der Friedhöfe“ ermittelte Betrag von 250.797,81 Euro. Dieser wird im Verhältnis 80 : 20 auf Erdgräber und Urnennischen verteilt.

Auf die Erdgrabstätten entfällt somit ein Betrag von 200.638,25 Euro, der über die Grabnutzungsgebühren finanziert werden muss.

Die weitere Berechnung erfolgt über die Äquivalenzziffernmethode. Dabei wird zunächst die Größe der einzelnen Grabarten (festgelegt in der Bestattungssatzung) entsprechend ins Verhältnis gesetzt:

~ Einfamiliengrab	2m lang x 0,90m breit = 1,80m <sup>2</sup> = Äquivalenzziffer 1,00
~ Doppelfamiliengrab	2m lang x 1,80m breit = 3,60m <sup>2</sup> = Äquivalenzziffer 2,00
~ Reihengrab für Erwachsene	2m lang x 0,90m breit = 1,80m <sup>2</sup> = Äquivalenzziffer 1,00
~ Reihengrab für Kinder	1m lang x 0,75m breit = 0,75m <sup>2</sup> = Äquivalenzziffer 0,42
~ Urnengrab	1m lang x 1,00m breit = 1,00m <sup>2</sup> = Äquivalenzziffer 0,55

Im zweiten Schritt wurde festgestellt, wie oft die einzelnen Grabarten für Bestattungen gewählt wurden (Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2014). Diese Fallzahl wird mit der Äquivalenzziffer (ÄZ) der entsprechenden Grabart multipliziert, und die daraus resultierenden Zahlen miteinander addiert:

~ Bestattungen im Einfamiliengrab	Anzahl: 64 x ÄZ 1,00 = 64,00
~ Bestattungen im Doppelfamiliengrab	Anzahl: 75 x ÄZ 2,00 = 150,00
~ Bestattungen im Reihengrab für Erwachsene	Anzahl: 1,5 x ÄZ 1,00 = 1,50
~ Bestattungen im Reihengrab für Kinder	Anzahl: 1,5 x ÄZ 0,42 = 1,92
~ Bestattungen im Urnengrab	Anzahl: 27 x ÄZ 0,55 = 14,85

Ergibt als Summe 232,27.

Nun werden die oben ermittelten Gesamtkosten von 200.638,25 Euro durch die Zahl 232,27 geteilt.

Das Ergebnis von 863,81 Euro entspricht den Kosten für ein Grab mit der Äquivalenzziffer 1,00 auf die Dauer von 20 Jahren (Laufzeit bei Ersterwerb). Dies entspricht für ein Jahr 43,19 Euro.

Seit dem Jahr 2015 wird die jährlich verpflichtend durchzuführende Standfestigkeitsprüfung der Grabmäler durch einen beauftragten Sachverständigen durchgeführt. Pro geprüftem Grabmal entstehen Kosten in Höhe von -,58 Euro. Diese werden zusätzlich zum oben errechneten Jahresbetrag addiert.

Aufgerundet auf volle Euro werden somit 44,00 Euro für die Berechnung der neuen Jahresgebühren herangezogen. Somit ergibt sich wie folgt:

~ Einfamiliengrab	44,- Euro pro Jahr (in 2015: 39,- Euro)
~ Doppelfamiliengrab	88,- Euro pro Jahr (in 2015: 78,- Euro)
~ Reihengrab für Erwachsene	44,- Euro pro Jahr (in 2015: 20,- Euro)
~ Reihengrab für Kinder	18,50 Euro pro Jahr (in 2015: 16,- Euro)
~ Urnengrab	24,50 Euro pro Jahr (in 2015: 21,- Euro)

Da es sich bei den Reihengräbern für Erwachsene bewusst um eine kostengünstige Alternative zum Einfamiliengrab handeln soll wird hierfür vorgeschlagen, die Jahresgebühr auf 25,- Euro festzusetzen. Bei einer Fallzahl von <1 pro Jahr schlägt sich dies auf die Erreichung der Kostendeckung nicht spürbar nieder.

### **Gebührenermittlung für Urnennischen**

Entsprechend der vorgenommenen Aufteilung von 20% der Kostenstelle 1 „Pflegekosten der Friedhöfe“ entfallen Kosten in Höhe von 50.159,56 Euro auf die Urnennischen, die über die Grabnutzungsgebühren finanziert werden müssen.

Hinzu kommen die kalkulatorischen Kosten für die Urnenwände. Diese betragen im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 9.242,50 Euro.

Somit ergibt sich eine Gesamtsumme von 59.402,06 Euro.

Diese Summe wird durch die durchschnittliche Anzahl der Neuerwerbungen in den Jahren 2011 bis 2014 (= 42) geteilt.

Das Ergebnis beträgt 1.414,35 Euro für die Dauer von 20 Jahren (Laufzeit bei Ersterwerb).

Pro Jahr ergeben sich somit 70,72 Euro, aufgerundet auf volle Euro also 71,- Euro (in 2015: 50,- Euro).

## **Gebührenermittlung für Baum-/Naturbestattungsplätze**

Für die neue Bestattungsart der Baum-/Naturbestattung liegen keine konkreten Zahlen aus der Vergangenheit vor. Diese Bestattungsformen werden zum größten Teil auf bisher ungenutzten Flächen des Friedhofsgeländes stattfinden. Hierfür sind ein paar Bäume zu ersetzen, sowie Hecken zur Abgrenzung der neuen Abteilungen zu pflanzen. Die ermittelten Kosten für die Umgestaltungen einer Abteilung für Baumbestattungen und einer Abteilung für Naturbestattungen liegen bei 32.000,- Euro.

Für die vorübergehende Abdeckung eines Baumbestattungsplatzes mit einer unbeschrifteten Bodenplatte müssen stets fünf Platten vorgehalten werden. Die Anschaffungskosten hierfür belaufen sich auf 251,10 Euro.

Es wird erwartet, dass pro Jahr durchschnittlich 30 Baumbestattungsplätze erworben werden. Umgelegt ergeben sich somit Kosten von 1.075,37 Euro pro Fall.

Hinzu kommen die Kosten für die Bereitstellung der Bodenplatten für die dauerhafte Kennzeichnung der Grabstellen in Höhe von 50,22 Euro pro Grabstelle.

Somit ergeben sich pro Fall 1.125,26 Euro.

Da es sich bei den Baum-/Naturbestattungen um eine komplett neue Art der Urnenbeisetzung handelt, sind außerdem für die Friedhofsverwaltung bisher noch nicht absehbare Eventualitäten zu berücksichtigen.

Angelehnt an die Gebühren der umliegenden Gemeinden für vergleichbare Beisetzungformen schlägt die Friedhofsverwaltung daher die Festsetzung der Gebühren mit 1.200,- Euro für die Dauer von 20 Jahren Laufzeit vor. Pro Jahr ergeben sich somit 60,- Euro.

## **Gebühren für Bestattungen und Umbettungen**

Die hierfür anfallenden Kosten ergeben sich aus der Kostenstelle 2 „Beisetzungen und Umbettungen“ und betragen 118.368,99 Euro.

Hiervon sind die aufgrund vertraglicher Regelung erbrachten Dienstleistungen des Erfüllungsgehilfen in Abzug zu bringen. Diese betragen im Durchschnitt jährlich 48.095,60 Euro, und werden von der Stadt über die Gebührenbescheide mit der Position „Bestattungskosten Grundgebühr“ erhoben, und vertragsgemäß an den Erfüllungsgehilfen ausbezahlt.

Außerdem sind die kalkulatorischen Kosten für die Urnenwände in Höhe von 9.242,50 Euro abzusetzen. Dieser Betrag wurde zwar bei der Kostenstelle 2 „Beisetzungen und Umbettungen“ erfasst, ist allerdings bereits in den Gebühren für Urnennischen eingerechnet.

Somit ergeben sich echte ansatzfähige Kosten von 61.030,89 Euro.

Die Kostendeckung erfolgt in erster Linie über die Pauschalbeträge bei Bestattungen (§7 Absatz 1), sowie über die Beisetzung/Ausgrabung von Urnen (§9 Absatz 1).

In den Jahren 2011 bis 2014 fanden durchschnittlich 95 Beisetzungen/Entnahmen von Urnen in Urnennischen statt, sowie Beisetzungen/Entnahmen von 92 Urnen in Erdgräbern (Urnen- und Familiengräber). Die momentanen Gebühren liegen Urnennischen bei 33,- Euro, bei Erdgräbern bei 49,- Euro.

Somit ergeben sich durchschnittliche Einnahmen von 7.643,- Euro pro Jahr.

Unter Berücksichtigung der vom Friedhofswärter hierauf verwendeten Arbeitszeit, in Relation zu den Personalkosten, sind diese Gebühren durchaus realistisch.

Die nun noch verbleibenden Kosten von 53.387,89 Euro sind über die Pauschalbeträge der Bestattungskosten abzudecken.

Im Schnitt der vergangenen vier Jahre wurden 27 Erdbestattungen bei 1,80m Tiefe durchgeführt.

Nach derzeitigem Stand kostet eine Erdbestattung bei 1,80m Tiefe 1.076,- Euro.

In diesem Betrag sind enthalten:

- |  |             |
|--|-------------|
| ~ Kosten für Ausschachten und Verfüllen des Grabes (Erfüllungsgehilfe) | 446,25 Euro |
| ~ Benutzung der Trauerhalle (Abrechnung über Kostenstelle 3)           | 285,00 Euro |

Somit verbleiben für alle weiteren städtischen Leistungen noch 344,75 Euro.

Multipliziert mit der durchschnittlichen Fallzahl von 27 ergeben sich für die Kostenstelle 2 Gebühren von 9.308,25 Euro.

Analog hierzu gilt für die Erdbestattungen auf 2,40m Tiefe:

- ~ aktuelle Gebühren = 1.167,- Euro
- ~ abzüglich Kosten Erfüllungsgehilfe 529,55 Euro
- ~ abzüglich Benutzung der Trauerhalle 285,- Euro
- ~ verbleiben 352,45 Euro
- ~ multipliziert mit der Fallzahl 65
- ~ ergibt Gebühren von 22.909,25 Euro

Addiert man die beiden so errechneten Gebühren ergeben sich 32.217,50 Euro.

Und somit ein derzeitiger Fehlbetrag in Höhe von 21.170,39 Euro.

Um eine 100%ige Kostendeckung zu erreichen, müssten die Gebühren für eine Erdbeisetzung um 230,11 Euro erhöht werden.

Auf volle Euro abgerundet ergeben sich somit folgende neue Gebühren:

- |                                 |                                     |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| ~ Bestattungskosten 1,80m Tiefe | 1.306,- Euro (bisher: 1.076,- Euro) |
| ~ Bestattungskosten 2,40m Tiefe | 1.397,- Euro (bisher: 1.167,- Euro) |

### **Gebührenfestsetzung für Aussegnungshallen**

Die hierfür auf Kostenstelle 3 „Aussegnungshallen“ ermittelten Ausgaben belaufen sich im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 auf 70.831,45 Euro.

In den Jahren 2011 bis 2014 wurde die Trauerhalle durchschnittlich in 165 Fällen benutzt. Bei Kosten von 285,- Euro pro Fall ergeben sich Einnahmen in Höhe von 47.025,- Euro.

Die Kühlzelle war an durchschnittlich an 328 Tagen belegt. Bei 43,- Euro Gebühren pro Tag ergibt das 14.104,- Euro. Es wurden durchschnittlich 19 offene Aufbahrungen durchgeführt. Bei jeweils 75,- Euro entstehen hierdurch 1.425,- Euro an Einnahmen.

Zusammengerechnet wurden also Einnahmen in Höhe von 62.554,- Euro verzeichnet.

Um eine volle Kostendeckung zu erreichen fehlen somit 8.277,45 Euro, die künftig auf die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle (§7 Absatz 2c) umzulegen sind.

Bei einer Fallzahl von 165 pro Jahr bedeutet dies eine Erhöhung um 50,17 Euro.

Abgerundet auf volle Euro liegt die neue Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle bei 335,- Euro (bisher 285,- Euro).

Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass die Benutzung der Kühlzelle seit Abschaffung des Vorfahrtszwangs deutlich zurückgegangen ist. Die Anzahl der belegten Tage wird daher bei knapp 100 erwartet.

Es wird daher vorgeschlagen, die künftige Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle mit 350,- Euro zu veranschlagen, um absehbare Mindereinnahmen vorzubeugen.

Für die Benutzung des Aufbahrungsraums ergeben sich aus den oben genannten Fallzahlen künftig 80,- Euro.

### Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltungsgebühren (§12) ergeben sich über die Kostenstelle 4 „Verwaltung“ durchschnittliche Kosten von 20.300,99 Euro für die Jahre 2016 bis 2019.

Dabei handelt es sich um folgende Gebührenarten (mit durchschnittlicher Fallzahl der Jahre 2011 bis 2014):

~ Genehmigung von Grabmälern	(3% der Herstellungskosten)	= 4.177,39 Euro
~ Genehmigung gewerblicher Arbeiten		= 484,- Euro
~ Urnenbestätigungen	145 Fälle à 27,- Euro	= 3.915,- Euro
~ Umschreibung des Nutzungsrechts	110 Fälle à 43,- Euro	= 4.730,- Euro
~ Ausstellung eines Grabbriefes	292 Fälle à 10,- Euro	= 2.920,- Euro

Die eingenommenen Gebühren betragen somit insgesamt 16.226,39 Euro.

Dies ergibt eine Differenz von 4.074,60 Euro, auf die volle Kostendeckung.

Es wird vorgeschlagen, die folgenden Verwaltungsgebühren künftig zu erhöhen auf:

~ Genehmigung von Grabmälern	4 % d. Herstellungskosten (bisher: 3%)
~ Genehmigung gewerblicher Arbeiten Jahresgebühr	90,- Euro (bisher: 76,- Euro)
~ Genehmigung gewerblicher Arbeiten Einzelfallgebühr	20,- Euro (bisher: 14,- Euro)
~ Urnenbestätigungen	37,- Euro (bisher: 27,- Euro)
~ Umschreibung des Nutzungsrechts	50,- Euro (bisher: 43,- Euro)

Diese Möglichkeit ist rechtlich gegeben, da es sich um Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lauf a.d. Pegnitz handelt.

## **BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die neue Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d. Pegnitz (Bestattungsgebührensatzung) für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2019, welche Bestandteil der Sitzungsunterlage ist,

- MIT Einberechnung der vollen Unterdeckung aus dem Nachkalkulationszeitraum der Jahre 2012 bis 2015
- MIT Einberechnung von 50% der Unterdeckung aus dem Nachkalkulationszeitraum der Jahre 2012 bis 2015
- OHNE Einberechnung der Unterdeckung aus dem Nachkalkulationszeitraum der Jahre 2012 bis 2015

mit der Maßgabe zu erlassen, dass diese nicht am Tag nach der Bekanntmachung, sondern zum 01.01.2016 in Kraft tritt.